

04.05.21

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung - EAG-BehandV)

Punkt 14b) der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen in der Drucksache 214/1/21 wie folgt beschließen:

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 EAG-BehandV

§ 3 Absatz 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;“

Begründung:

Nach dem Entwurf der Bundesregierung müssen die Leiterplatten ausschließlich von den in der Anlage genannten Altgeräten entfernt werden. Die Behandlung ist also bei konkret genannten Gerätearten vorgeschrieben. Bei der Anlage handelt es sich aber - gemäß der Überschrift - um eine nicht abschließende Liste, weitere Altgeräte mit besonders hohen Wertstoffgehalten in Leiterplatten sind daher möglich. Um auch diese nicht in der Anlage genannten Altgeräte zu erfassen, ist § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend zu erweitern.